

	<a href="#">Förderung kommunaler Straßenbau</a>	<a href="#">Förderung kommunaler Rad- und Fußverkehr</a>	<a href="#">Förderung ÖPNV</a>	<a href="#">Sanierungsfonds kommunale Brücken (2017-2019)</a>
<b>April</b>				Antrag auf Förderung ist bis spätestens <b>15.04.2019</b> beim zuständigen RP (Bevolligungsstelle) einzureichen.
<b>Mai</b>				
<b>Juni</b>				RP unterrichtet den Träger des Vorhabens über Aufnahme bzw. Ablehnung.
<b>Juli</b>				
<b>August</b>				
<b>September</b>		Vorhaben ist bis spätestens <b>30.09.</b> beim zuständigen RP zur Programmaufnahme anzumelden		
<b>Oktober</b>	Vorhaben ist bis spätestens <b>31.10.</b> beim zuständigen RP zur Programmaufnahme anzumelden		Vorhaben ist bis spätestens <b>31.10.</b> beim zuständigen RP zur Programmaufnahme anzumelden	
<b>November</b>				
<b>Dezember</b>				
<b>Januar des Folgejahrs</b>	Förderung dann möglich, wenn Vorhaben in Programm gem. § 5 LGVFG aufgenommen ist. Hierzu legt das RP dem Ministerium eine Liste mit allen beantragten Maßnahmen sowie einer Priorisierung der Maßnahmen vor.	Förderung dann möglich, wenn Vorhaben in Programm gem. § 5 LGVFG aufgenommen ist. Hierzu legt das RP dem Ministerium eine Liste mit allen beantragten Maßnahmen sowie einer Priorisierung der Maßnahmen vor.	Förderung dann möglich, wenn Vorhaben in Programm gem. § 5 LGVFG aufgenommen ist. Das RP legt dem Ministerium eine Liste mit allen beantragten Maßnahmen vor.	
<b>Februar des Folgejahrs</b>				

<b>März des Folgejahrs</b>	<p>1. März: Programm gem. § 5 LGVFG wird aufgrund von Vorschlägen der RPen unter Berücksichtigung der Mittel sowie evtl. eingetretene Kostenänderungen aufgestellt/fortgeschrieben.</p> <p>Nach 1. März: Nach Aufstellung/Fortschreibung des Programms unterrichtet die Bewilligungsstelle den Träger des Vorhabens über Aufnahme bzw. Ablehnung. Aufnahme begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.</p>	<p>1. März: Programm gem. § 5 LGVFG wird aufgrund von Vorschlägen der RPen unter Berücksichtigung der Mittel sowie evtl. eingetretene Kostenänderungen aufgestellt/fortgeschrieben.</p> <p>Nach 1. März: Nach Aufstellung/Fortschreibung des Programms unterrichtet die Bewilligungsstelle den Träger des Vorhabens über Aufnahme bzw. Ablehnung. Aufnahme begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung</p>	<p>1. März: Programm gem. § 5 LGVFG wird aufgrund von Vorschlägen der RPen unter Berücksichtigung der Mittel sowie evtl. eingetretene Kostenänderungen aufgestellt/fortgeschrieben.</p> <p>Nach 1. März: Nach Aufstellung/Fortschreibung des Programms unterrichtet die Bewilligungsstelle den Träger des Vorhabens über Aufnahme bzw. Ablehnung. Aufnahme begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.</p>	
	<p>Antrag auf Förderung muss innerhalb von 3 Jahren gestellt werden. Sonst wird Vorhaben wieder aus dem Programm genommen.</p>	<p>Antrag auf Förderung muss innerhalb von 1 Jahr gestellt werden. Sonst wird Vorhaben wieder aus dem Programm genommen.</p>	<p>Antrag auf Förderung muss innerhalb von 3 Jahren gestellt werden. Sonst wird Vorhaben wieder aus dem Programm genommen. Über den Antrag auf Förderung entscheidet die Bewilligungsstelle (RP). Fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung durch NVBW; RP unterrichtet Träger des Vorhabens über Ergebnis.</p>	
<b>Bemerkungen</b>	<p>Innerhalb 1 Jahres ist das genehmigte Vorhaben der Bewilligungsstelle (RP) zur Bewilligung vorzulegen.</p> <p>Festbetragsförderung</p> <p>Der Zuwendungsbescheid verliert seine Wirkung (auflösende Bedingung), wenn der Baubeginn nicht innerhalb 1 Jahres erfolgt.</p> <p>Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb 1 Jahres nach Inbetriebnahme nachzuweisen.</p>	<p>Innerhalb von 6 Monaten ist das genehmigte Vorhaben der Bewilligungsstelle (RP) zur Bewilligung vorzulegen.</p> <p>Festbetragsförderung</p> <p>Der Zuwendungsbescheid verliert seine Wirkung (auflösende Bedingung), wenn der Baubeginn nicht innerhalb 1 Jahres erfolgt.</p> <p>Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb 1 Jahres nach Inbetriebnahme nachzuweisen.</p>	<p>Bewilligungsstelle für Zuwendung bis 1 Mio. Euro ist das RP. Bei Zuwendungen &gt; 1 Mio. Euro ist das Einvernehmen des Ministeriums herzustellen.</p> <p>Höchstbetragsförderung</p> <p>Der Zuwendungsbescheid verliert seine Wirkung (auflösende Bedingung), wenn der Baubeginn nicht innerhalb 1 Jahres erfolgt.</p> <p>Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb 1 Jahres nach Inbetriebnahme nachzuweisen.</p>	<p>Gegenstand der Förderung ist die Sanierung von kommunalen Straßenbrücken. Die Förderung ist zeitlich begrenzt für die Antragsjahre 2018 und 2019. Die Sanierung umfasst alle Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit und in der Nutzung. Bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit kann auch der Ersatzneubau gefördert werden.</p> <p>Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb 1 Jahres nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch bis zum 31.12.2023 nachzuweisen.</p>